

WEISUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON STÜTZPUNKTRELEVANTEN FAHRZEUGEN, MASCHINEN, GERÄTEN UND AUSRÜSTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Finanzierung Ausrüstung Stützpunktfeuerwehren.....	3
3.	Kostenübernahme Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren.	3
3.1	Amriswil.....	3
3.2	Arbon.....	4
3.3	Bischofszell	4
3.4	Diessenhofen.....	4
3.5	Frauenfeld	5
3.6	Kreuzlingen.....	5
3.7	Münchwilen.....	6
3.8	Romanshorn	6
3.9	Steckborn	6
3.10	Weinfelden.....	7
4.	Weitere Kostenübernahmen	7
5.	Nutzungsbedingungen	8
6.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	8

Gestützt auf § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.11), erlässt das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau die folgende Weisung:

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Weisung regelt die Bereitstellung der zur Erfüllung des Stützpunktauftrags der Gemeindefeuerwehren nach § 16 Abs. 2 FSV (Stützpunktfeuerwehren) erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstungen.

2. FINANZIERUNG AUSTRÜSTUNG STÜTZPUNKTFEUERWEHREN

Die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) stellt den Stützpunktfeuerwehren die in Ziffer 3 dieser Weisung aufgeführten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung vorbehältlich der Übergangsbestimmungen in Ziffer 6 dieser Weisung vollumfänglich zur Verfügung und entschädigt die für deren Wartung und Unterhalt anfallenden Kosten. Der Beschaffungsprozess ist im Anhang 1 zu dieser Weisung geregelt.

Anschaffungskosten und Reparaturaufwendungen werden durch die GVTG vollumfänglich und entsprechend den effektiv angefallenen Kosten übernommen.

Für Wartung und Unterhaltsarbeiten durch die Feuerwehr wird eine Pauschalentschädigung entrichtet (näheres in Ziffer 4 dieser Weisung).

Die Amortisationszeiten richten sich nach Anhang 2 zur FSV.

3. KOSTENÜBERNAHME FAHRZEUGE, MASCHINEN, GERÄTE UND AUSTRÜSTUNG DER STÜTZPUNKTFEUERWEHREN

Die für die Erfüllung des Stützpunktauftrags erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung sind in den Ergänzenden Bestimmungen zur FSV des Departements für Justiz und Sicherheit über die Ausrüstung und Organisation der Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren und die Alarmierung vom 1. Oktober 2021 (Ergänzende Bestimmungen zur FSV) aufgeführt.

Für die Erfüllung des Stützpunktauftrags werden den jeweiligen Stützpunktfeuerwehren durch die GVTG die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Deren Art und Ausführung wird in den Pflichtenheften der GVTG verbindlich vorgegeben. Abweichungen aufgrund spezieller lokaler Bedürfnisse, infolge Topografie oder speziellen Gefahren sind ausschliesslich nach Rücksprache und mit Genehmigung der GVTG, Abteilung Intervention, möglich.

3.1 Amriswil

3.1.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft

- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.1.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.2 Arbon

3.2.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.2.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.3 Bischofszell

3.3.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.3.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.4 Diessenhofen

3.4.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.4.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.5 Frauenfeld

3.5.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.5.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 mobiler Grosslüfter MGV
- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen
- 1 Sprungretter

3.6 Kreuzlingen

3.6.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 42 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.6.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 mobiler Grosslüfter MGV

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abrollbehälter, Wassertransport schwer
- 1 Löschwasserpumpe 10-4000
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen
- 1 Sprungretter

3.7 Münchwilen

3.7.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.7.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.8 Romanshorn

3.8.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.8.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Abrollbehälter, Wassertransport schwer
- 1 Löschwasserpumpe 10-4000
- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.9 Steckborn

3.9.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m

- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.9.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Abrollbehälter, Wassertransport schwer
- 1 Löschwasserpumpe 10-4000
- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

3.10 Weinfeldern

3.10.1 Fahrzeuge

- 1 Tanklöschfahrzeug gross gemäss Pflichtenheft
- 1 Höhenrettungsfahrzeug (Hubretter/ADL) 32 m
- 1 Schlauchverlegefahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Atemschutzfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Einsatzleitfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Kommandofahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug gemäss Pflichtenheft
- 1 Mannschaftstransporter gemäss Pflichtenheft

3.10.2 Maschinen, Geräte und Ausrüstung

- 1 Motorspritze mit Anhänger
- 1 Abrollbehälter, Wassertransport schwer
- 1 Löschwasserpumpe 10-4000
- 1 Abfüllstation für Atemluftflaschen

4. WEITERE KOSTENÜBERNAHMEN

Die GVTG richtet zuzüglich der Übernahme von Anschaffungs-, Betriebs- und Wartungskosten für die in Ziffer 3 aufgelisteten Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Ausrüstung eine jährliche Pauschale aus. Die Pauschale wird von der GVTG festgelegt und soll insbesondere folgende Kosten decken bzw. einen Deckungsbeitrag daran leisten:

- Mitbenützung der weiteren, gemeindeeigenen Ausrüstung
- Aus- und Weiterbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst inkl. Ausbildungsunterlagen und Entschädigungen
- Aus- und Weiterbildung in den stützpunktspezifischen Aufgaben inkl. Ausbildungsunterlagen und Entschädigungen
- Administration und allgemeine Verwaltung
- Einsatzplanung inkl. Begehungen und Übungen
- Rapporte

- Fahrzeugeinstellkosten (Garagenplatz)
- Kleinere Ersatzbeschaffungen und Reparaturen an Geräten und Fahrzeugen bis Fr. 500
- Versicherungen
- Ungedeckte Einsatzkosten

Die effektiv angefallenen Reparatur- und Unterhaltskosten von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Ausrüstung, die nicht mit der jährlichen Pauschale abgegolten sind, wie Pumpenservice, Reifenwechsel, Motorenservice, usw. können per Quartal oder gesammelt per Jahresende – spätestens bis zum 30. November – unter Einreichung der Belege der GVTG in Rechnung gestellt werden.

Geplante Service- und Unterhaltskosten, die nach Herstellerangaben sicherheitsrelevant sind, wie Pumpenrevisionen, Bereifung, Hydraulikaggregate-/ Schläuche, usw. sind der GVTG in Form des vorgegebenen Investitionsplans gemäss Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen zur FSV zwecks Budgetierung jeweils bis zum 31. März einzureichen.

5. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- a. Die in Ziffer 3 aufgeführten, vollumfänglich durch die GVTG finanzierten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung verbleiben im Eigentum der GVTG.
- b. Die von der GVTG finanzierten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung können unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von 12 Monaten durch die GVTG zurückgezogen oder verschoben werden.
- c. Die Fahrzeuge werden durch die GVTG versichert und eingelöst. Alle weiteren, nicht in Ziffer 3 aufgeführten Fahrzeuge, werden durch die Gemeinden versichert und eingelöst.
- d. Die Stützpunktfeuerwehren haben die in dieser Weisung aufgelisteten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jederzeit für einen Einsatz bereitzuhalten.
- e. Ersatzbeschaffungen und geplante Reparatur- und Wartungsarbeiten sind der GVTG gemäss dem Beschaffungsprozess im Anhang 1 zu dieser Weisung, im Rahmen des 5-Jahres-Investitionsplans frühzeitig anzuzeigen. Die GVTG, Abteilung Intervention, koordiniert die Ersatzbeschaffung.
- f. Unvorhergesehene Kosten, wie aufgrund von im Einsatz beschädigten Gerätschaften, sind der GVTG, Abteilung Intervention, umgehend zu melden.
- g. Ohne schriftliches Einverständnis der GVTG dürfen an den im Eigentum der GVTG stehenden Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Ausrüstung keine Veränderungen vorgenommen werden.

6. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit gültig. Allfällige Änderungen und/oder die Aufhebung der Weisung und/oder der Ergänzenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Es gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a. Die Kosten für Neuanschaffungen, Reparaturen, Wartung und Betrieb der in Ziffer 3 aufgeführten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung werden von der GVTG ab 1. Januar 2021 übernommen.
- b. Die bei Inkrafttreten der Weisung bei den Stützpunktfeuerwehren vorhandenen Maschinen, Geräte und Ausrüstung werden von der GVTG nicht übernommen. Die Ersatzbeschaffungen werden durch die GVTG finanziert, wobei ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf der alten Gerätschaften anteilmässig im Verhältnis der geleisteten Subventionszahlung an die GVTG geht.
- c. Die bei Inkrafttreten der Weisung bei den Stützpunktfeuerwehren vorhandenen Fahrzeuge mit Erstinverkehrssetzung im Jahr 2020 oder neuer werden von der GVTG übernommen.
- d. Die gemäss Ziffer 6. c. dieser Weisung nicht erfassten Fahrzeuge werden nicht durch die GVTG übernommen. Die Ersatzbeschaffungen werden durch die GVTG finanziert, wobei ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf der alten Fahrzeuge anteilmässig im Verhältnis der geleisteten Subventionszahlung an die GVTG geht.
- e. Die in Ziffer 6. c. dieser Weisung aufgeführten Fahrzeuge werden von der GVTG zum Zeitwert abzüglich der bereits anteilmässig erfolgten Subventionszahlung übernommen.
- f. Die Übernahme der in Ziffer 6. c. dieser Weisung aufgeführten Fahrzeuge durch die GVTG erfolgt schrittweise bis Ende 2025.
- g. Die in Ziffer 4 aufgeführte Kostenpauschale wird erstmals für das Jahr 2021 ausbezahlt.

Departement für Justiz und Sicherheit

Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Anhänge:

- Anhang 1 Beschaffungsprozess